

Fachhochschule der Diakonie  
Bethelweg 8  
33617 Bielefeld

**Studien- und Prüfungsordnung**  
für den Bachelorstudiengang  
**Notfallsanitäter/in**  
an der Fachhochschule der Diakonie  
(SPO NOS)

# Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Notfallsanitäter/in mit Bachelorabschluss

## Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Notfallsanitäter/in an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Notfallsanitäter/in. Abweichungen sind in dieser studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

## § 2

### Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Notfallsanitäter/in vermittelt akademische Kompetenzen, um Fach- und Führungsaufgaben im Rettungseinsatz und in der Notfallversorgung zu übernehmen.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse des/der Studierenden in den Arbeitsfeldern der Notfallsanitäter/innen. Der akademische Abschluss befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben sowie pädagogischen Aufgaben, die eine wissenschaftliche Qualifikation voraussetzen. Integriert ist der Erwerb der Kompetenz zur Erlangung folgender Weiterbildungsbescheinigungen: Projekt- und Prozessmanagement, Einsatzleitung Rettungsdienst, Hygienebeauftragte/r und Qualitätsbeauftragte/r. Durch das Belegen von Wahlmodulen können zusätzlich folgende Zertifikate erreicht werden: Notfallseelsorger/in und/oder Praxisanleiter/in.
- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenen Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

## § 3

### Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Winterhalbjahr (01.10.).

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studienhalbjahre und kann bei einer vorgesehenen Anrechnung auf sieben Studienhalbjahre verkürzt werden. Individuelle Studienwege mit einer weiteren Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich. Die Module 01 bis 04, deren Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet (vgl. § 5).
- (3) Der Studiengang ist als praxisintegrierender Studiengang ausgestaltet.
- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 21 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Notfallsanitäter/in ergänzt.
- (5) Der Studiumumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

#### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
  1. der Status als Auszubildende/r an der Rettungsdienstschule des Kooperationspartners oder  
eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in an einer deutschen Ausbildungsstätte und
  2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

#### § 5

#### Anrechnung

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung werden die Module NOS01, NOS02, NOS03 und NOS04 bei Studienbewerber/innen mit insgesamt 60 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung entsprechend der folgenden Darstellung angerechnet:
  1. Notfallsanitäter/innen in der Ausbildung beim Studieninstitut Westfalen/ Lippe als fester Kooperationspartner beginnen das Studium im 5. Fachsemester ausbildungsbegleitend. Die Ausbildung wird nach erfolgreichem Abschluss pauschal mit 60 CP im Rahmen der oben beschriebenen Module angerechnet.
  2. Notfallsanitäter/innen mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ausbildungsstätte aus Nordrhein-Westfalen beginnen das Studium im 5. Fachsemester berufsbegleitend. Die Ausbildung wird pauschal mit 60 CP im Rahmen der oben beschriebenen Module angerechnet.
  3. Notfallsanitäter/innen mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ausbildungsstätte aus einem anderen Bundesland können das Studium im 5. Semester berufsbegleitend beginnen. Die Ausbildung wird nach individueller Äquivalenzprüfung mit 60 CP im Rahmen der oben beschriebenen Module angerechnet.
- (2) Zur Anrechnung der Module NOS01, NOS02, NOS03 und NOS04 können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass

1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist und
  2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf Grundlagen, Theorien und Methoden auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der in Abs. 1 genannten Module erfolgreich bestehen zu können.
- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.

## **§ 6** **Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in den Modulen NOS01, NOS02, NOS03 und NOS04 erworben werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine Anrechnung der Vorleistungen versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht
1. aus einer Klausur, in der zentrale Inhalte aus den Modulen NOS01, NOS02, NOS03 und NOS04 geprüft werden und
  2. aus einer mündlichen Prüfung, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht.
- Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (3) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden der/dem Studierenden die Module NOS01, NOS02, NOS03 und NOS04 im Umfang von insgesamt 60 CP angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; sie werden bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

## **§ 7** **Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit**

- (1) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Notfallsanitäter/in beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (2) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 7 CP.
- (3) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 5 CP.

## § 8

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie ([www.fh-diakonie.de](http://www.fh-diakonie.de)) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenz vom 24.04.2024, 30.04.2025 und 24.09.2025.

Bielefeld, 25.09.2025



Prof. Dr. Markus Schmidt  
Rektor

## Studienverlaufsplan

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1.	NOS01	Grundlagen der Notfallrettung I	15
			<b>15</b>
2.	NOS02	Grundlagen der Notfallrettung II	15
			<b>15</b>
3.	NOS03	Grundlagen der Notfallrettung III	15
			<b>15</b>
4.	NOS04	Grundlagen der Notfallrettung IV	15
			<b>15</b>
5. (WH)	NOS05	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	5
			<b>5</b>
6. (SH)	NOS06	Qualitätsmanagement-im Rettungswesen	5
			<b>5</b>
7. (WH)	NOS07	Gesundheits- und Rettungswesen	6
	NOS08	Recht im Rettungswesen	5
	NOS09	Ökonomie und Betriebswirtschaft im Rettungswesen	5
	NOS10	Projekt- und Prozessmanagement im Rettungswesen	5
			<b>21</b>
8. (SH)	NOS11	Empirische Forschungsmethoden und Statistik	10
	NOS12	Ethische Entscheidungen im Rettungswesen	5
	NOS13	Rettungsdienst Einsatz und Leitung	10
			<b>25</b>
9. (WH)	NOS14	Versorgungsforschung in der Notfallrettung	12
	NOS15	Hygiene- und Infektionsmanagement	5
	WM1	Wahlmodul I	5
			<b>22</b>
10. (SH)	NOS16	Berufspädagogik	15
	NOS17	Identität und Rolle	5
	WM2	Wahlmodul II	5
			<b>25</b>
11. (WH)	WM3	Wahlmodul III	5
	NOS18	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	12
			<b>17</b>
			<b>180</b>

**Legende:** SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr